

Die Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues
 Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft



Hauptverlagsleitung
 Berlin SW 61
 Jorchstraße 21, Fernruf F 6, 4406

54. Jahrgang

Berlin, Donnerstag, den 29. April 1937

Blut und Boden

Nummer 17

Weitere Ordnung des gartenbaulichen Nahrungsmittelmarktes

Anbau- und Lieferungsverträge

Aus dem Inhalt:

Das neue Arbeitsjahr beginnt.
 Wissenswertes über die Reichsgartenschau
 Essen.
 Mitteilungen der Hauptvereinigung.
 Einwirkung marktordnender Maßnahmen
 der Hauptvereinigung.
 Mißbrauch des Markenetiketts.
 Erleichterungen im Erzeugnisaustausch.
 Entstehung der Gartenbauwirtschaft.
 Deutsches Frühgemüse im Mai.
 Die roten Rüben.
 Kostenberechnung im gärtnerischen Wege-
 bau.
 Zum Bau von Teichanlagen.

Die vorliegende Anordnung Nr. 113 der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Anbau- und Lieferungsverträge vom 22. 4. 1937 bringt — von einigen allerdings wesentlichen Neuerungen abgesehen — lediglich die Bestimmungen der alten Anordnung Nr. 52 betr. Anbau- und Lieferungsverträge vom 3. 3. 1936.

Der Anbau- und Lieferungsvertrag sichert der Verwertungsbürokratie für einen Teil ihrer Produktion einen preiswertesten Rohwarendeckung und auf der anderen Seite dem Anbauer die Abnahme eines Teils seiner Ernte bei auskömmlichen Preisen. Sie sind das einfachste Mittel zur Erreichung der Preisstabilität, allerdings nur bei jährlicher Erneuerung der Verträge. Erst dann kann die preisstabilisierende Wirkung der Anbauverträge bei einem Verlesch mit dem stark schwankenden Frischmarktpreis recht erkannt werden.

Einheitliche Preise

Es ist einsehend, daß — selbstverständlich unter Berücksichtigung der Eigenart der einzelnen Anbau-gebiete und Erzeugnisse — einheitliche Preise festgelegt werden müssen, um das Ziel, das mit dem Anbauvertrag gesteckt ist, zu erreichen.

Unabhängig vom Ausfall der Ernte erhält der Erzeuger einen gerechten Preis für seine Erzeugnisse, während der Bearbeiter Jahr für Jahr auf gleicher fester Grundlage einkauft. Diese gleichmäßige Einkaufsmöglichkeit führt naturgemäß auch zu einer Steigerung in den Preisen der verarbeiteten Ware und damit zu einer preislich gleichbleibenden Versorgung des Verbrauchers mit Konserve.

Die Anlagen zur Anordnung — die Vertragsformblätter — enthalten sachlich nichts Neues. Sie wurden — unter anderem auch aus Gründen der Papierersparnis — im Wortlaut etwas verkleinert. Die aus den Vertragsformblättern entnommenen Bestimmungen sind sachlich unverändert in die Bestimmungen der Anlage 9 der Anordnung übernommen worden. Die in der Anlage 7 aufgeführten Preispreise haben gegenüber denen des Jahres 1936 nur bei kurzen Veränderungen erfahren. Entsprechend den im Vorjahr insbesondere in den Gebieten Ostpreußen, Ostbaltikum und Westpreußen gemachten Erfahrungen erwies es sich als notwendig, neben den bisher allein gebundenen Preisen des Anbauvertrages zwischen Gartenanbauer und verarbeitendem Betrieb den immer häufiger in den Vordergrund tretenden Lieferungsvertrag mit den Bezugsabgabestellen durch gerechte Preispreise zu untermauern.

Von den klimatisch und somit ertragslosensmäßig günstigsten Gebieten ausgehend, wurden die Preise nach Hauptanbaugebieten gebildet. Die Preispreise ermöglichen daher den Abschluß von Verträgen auch dort, wo die Bearbeiter bisher auf den freihändigen Einkauf zu benehlichen Preisen (Frischmarktpreisen) angewiesen waren und bedeten dadurch, insgesamt gesehen, eine Preislenkung.

Etwas vollständig Neues ist die Schaffung des Reichseinheitsvertrages F, Obstlieferungsvertrag für den Frischmarkt, der hauptsächlich bei Äpfeln und Zwetschen in Anwendung kommen soll. Mit der Schaffung dieses Vertrages ist versucht worden, die so wichtige Frage der Preisbildung beim Obst, für das Preispreise teils ungerechtfertigt, teils praktisch unmöglich sind, und gleichzeitig die Frage der sogenannten Obstpachtung zu lösen. Wenn man die sogenannte Obstpachtung einmal kurz betrachtet, so ergeben sich drei Unterscheidlichkeiten:

1. Wird der Behang einer Straßenobstanlage oder einer Obstplantage vor der Ernte vor gekauft, so ist das keine eigentliche Pachtung, sondern lediglich ein Terminkauf.
2. Dasselbe gilt für sogenannte Pachtungen von Obstbaumgehängen, also der Produktion selbst und nicht des Produktionsmittels über mehrere Jahre. Auch hier liegt lediglich ein Terminkauf vor.
3. Eine echte Pachtung dagegen liegt vor, wenn das Produktionsmittel, also die Bäume selbst und der Grund und Boden gepachtet werden und der Pächter damit gleichzeitig in den Genuss des Behanges kommt.

Für die ersten beiden Fälle kommt in Zukunft der Frischmarktlieferungsvertrag in Anwendung. Da jeder Frischmarktlieferungsvertrag genau wie die Verträge zwischen Erzeuger und verarbeitendem Industrie der Genehmigung des Vorsitzenden des für den Erzeuger zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes bedarf, erhalten die mit der Marktregelung beauftragten Stellen wie auch die Preisbildungsstellen einen Stützpunkt für die Preisentwicklung, ohne daß trotz in die Initiative des einzelnen eingegriffen wird. Mit der Schaffung dieses Vertrages wird erreicht werden, daß jede ungerechte Preisentwicklung, also bei guten Ernten jeder Preissturz und in Mangellagen jede ungerechtfertigte Preissteigerung abgeköpft werden kann. Gemäß Ziffer 1c der Anordnung Nr. 113 sind Frischmarktlieferungsverträge zwischen Erzeugern und Bearbeitern nur für Obst zulässig. Frischmarktlieferungsverträge zwischen Erzeugern und Bearbeitern über Gemüse sind unzulässig und strafbar.

Die Anordnung Nr. 113 der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft unterscheidet vier Kategorien von Verträgen, und zwar:

1. Primär den Anbauvertrag zwischen Erzeuger und Bearbeiter.
2. Zwischen dem unmittelbaren Verkehr der Vertragspartner kann ein Vertreter, dem seitens der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1937 der Abschluß von Anbau- und Lieferungsverträgen im eigenen Namen, jedoch ausschließlich für die verarbeitende Industrie gestattet ist, seitens einer vertragschließenden Partei eingeschaltet werden. Die Höhe der Vertreterprovision ist anordnungsmäßig nicht festgelegt, sie ist selbstverständlich unter Berücksichtigung der Preisstapenordnung — dem freien Ermessen des ihn beauftragenden Vertragspartners überlassen.
3. Keine Lieferungsverträge zwischen dem Bearbeiter einerseits und der die Erzeuger ihres Einzugsgebietes vertretenden Bezugsabgabestelle. Die Erfüllung dieser Verträge ist — auch wenn sie auf Mengengrundlage abgeschlossen sind — an den tatsächlichen Ausfall der Ernte gebunden, d. h. die Lieferung erfolgt, wenn vereinbart, — auf Grund der Abschlagsmenge — prozentual vom Tagesausfall oder in Höhe des Gesamtanfalls einer der Mengengrundlage entsprechenden Anbaufläche. Wie die betreffende Bezugsabgabestelle zur Lieferung, ist der Bearbeiter gleichermäßen zur Abnahme der Vertragsmenge verpflichtet.
4. Wie schon angeführt, Obstlieferungsverträge für den Frischmarkt zwischen Erzeugern und Bearbeitern als Vertragspartner.

Anbau- und Lieferungsverträge dürfen nur auf den von der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vorgezeichneten Formblättern abgeschlossen werden. Jeder Vertrag ist ohne die Gegenzeichnung des Vorsitzenden des für den Er-

zeuger zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes unwirksam und dessen Erfüllung strafbar. Das Gleiche gilt für Vereinbarungen und Sonderbestimmungen, falls sie nicht vom zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbands-Vorsitzenden durch Gegenzeichnung genehmigt werden.

Wesentlich ist das Verbot, Vertragsware in un- verarbeiteterem Zustand an Dritte abzugeben oder zu verkaufen, selbstverständlich unter Ausschluß der Sonderbestimmungen in Ziffer 1 der Anordnung Nr. 113. Auch die Annahme und der Ankauf un- verarbeiteter Vertragsware durch Dritte ist un- zulässig und strafbar. In besonderen, nachzuweisenden Fällen, z. B. Maschinenbruch, kann der zuständige Gartenbauwirtschaftsverband Ausnahmen von die- sem Verbot zulassen.

Neu sind zum größten Teil auch die Bestimmun- gen der Ziffer IV der Anordnung Nr. 113. Danach kann der zuständige Gartenbauwirtschaftsverband mit Zustimmung der Hauptvereinigung der Deut- schen Gartenbauwirtschaft bestimmen, daß in ge- schlossenen Anbaugebieten Anbauverträge nur Lieferungsverträge mit Bezugsabgabestel- len geschlossen werden dürfen. Schließt fernerhin ein Bearbeiter z. B. Anbauverträge mit der Mehrzahl der Anbauer eines Ortes ab, so kann ihm wie auch den übrigen Anbauern der Ortlichkeit die Verpflichtung auferlegt werden, die Gesamtanbaufläche in den betreffenden Erzeugnissen für die ganze Ort- schaft abzugeben.

Die Bestimmung der Ziffer IV, 1d der Anord- nung Nr. 113 ist praktisch schon im Vorjahr durch- geführt worden, sie bringt lediglich Erleichterung im Abschlußverfahren selbst.

Gemäß Ziffer V, Absatz 5, liegen in Zukunft allen Verträgen und Käufen auf Basis der Anbau- und Lieferungsverträge die Geschäftsbedingungen der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbau- wirtschaft für den Verkehr mit Obst und Gemüse vom 27. 5. 1936 zugrunde. Fuhrmann.



Den deutschen Volk, den Festtag der Arbeit, des neuen Werdens, der Erneuerung der Natur, des Menschen und der Volksgemeinschaft begehen wir aufrecht und stolz und dankbar dem Schicksal.

Ins neue Arbeitsjahr

Es ist ein Irrtum und zeugt von mangelndem Wissen, wenn einer glauben wollte, die Kaiserzeit sei eine Erregungsjahr des Marxismus gewesen. Nein, schon unter Kaiser Wilhelm war der 1. Mai der Tag der Arbeiterbewegung der Natur. Der Winter ist überwunden. Neues Leben regt sich. Der Wald wurde erdichtet, das Gelländes des Volkes. Er ist Ergebnis des 100 Jahre für Jahr erneuerten Wachstums, der Fruchtbarkeit und der geordneten Welt. Der Wald ist so das lebendige Sinnbild des Jahresablaufs und des immer wieder neu werdenden Lebens. Als Jahresbaum ist er zugleich der Lebensbaum, das Wahrzeichen des neu zum höchsten Stande emporkletternden Volkes. Und so veranschaulicht er die Volksgemeinschaft, die sich zur gemeinsamen Feiertag und zum ergebenden Erleben um ihn sammelt.

Nachdem die Arbeiter diesen Tag der Einheit in der Lebensbindung des tiefsten Dunfels zu einem Tag des Kampfes und der Fortschritt gemacht hatten, gab ihm der Nationalsozialismus sein uraltes und nun doch neues Gesicht. Uns ist der 1. Mai als der Festtag der Natur so auch der Festtag des Volkes. Wir leben in ihm die Vermählung der wiedererlebenden Natur, der aufsteigenden Sonne mit dem Volk und der Weisheit der Menschen. Wagt es der Tag der Arbeit, an dem sich der einheitliche Wille zur schöpferischen Arbeit und zum Frieden offenbart.

Runmehr: Ehrenfest des gemeinsamen Schaffens! Der tragische Kampf des arbeitenden Deutschlands hat sein Ziel gefunden. Das schönste Frühlingfest erhält seine Weihe durch die gewaltige Ausdehnung aller Schaffenden in Land und Stadt für das neue Deutschland, das in Treue geht.

Was ist anders geworden, Alles ist gemandelt und neu gewertet. Wo einst Klassenkampf herrschte, ist nun das bindende Fest der Arbeit. Wo man einst in der Arbeit den Fluch der Erde sah, da erleben und feiern wir den Segen der Arbeit. Wo einst der Haß und die Zwietracht und der Feld Grundtag waren, herrschen der Geist und das Gesetz der Kameradschaft. An die Stelle der Zerföhrung ist der Aufbau getreten, und statt Internationale und zerlegener Völkerverbrüderung erkennen wir nunmehr die eine Nation und tragen das Bewußtsein der Volkheit in uns.

Noch härter, noch ausgeprägter, noch nachhaltiger als in den vorhergehenden Jahren empfinden wir an dem Frühlingstag den tiefen Sinn der deutschen Kaiserzeit. Freude und Begeisterung erfüllen uns über die Arbeit, die wir erfolgreich in der vergangenen Zeit leisten konnten. In den letzten zwölf Monaten sind wir dank der Arbeit und dem Opfergeist ein gutes Stück vorwärts gekommen.

Wenn wieder der Führer zu dem ganzen Volke spricht, steht vor ihm in Dankbarkeit und Verehrung eine geschlossene Nation, die im neuen, wieder-erstandenen, freien Deutschen Reich kraft eigener Energie und Willensäußerung ihren Platz unter den Völkern der Erde eingewonnen hat. Wir sind frei, geachtet und gleichberechtigt, weil wir es wollten.

Alle Fesseln der Vergangenheit sind abgestreift. In einer Front marschieren das Volk, in dem alle als Gefolgschaft und Führung in Stadt und Land lebendig eingegliedert sind. Alle, die marschieren, sind Volksgenossen. Einer wie der andere. Die verschiedenen Aufgaben, die dem einzelnen ideal und wirtschaftlich erwachsen, bedingen eine verschiedene Art der Stellung und verschiedene Art der Entlohnung; aber der Nationalsozialismus hat das materielle Denken und Handeln überwunden. Die gerechten ethischen Grundzüge herrschen. Die Grundlage einer jeden Existenz ist nicht vergessen. Ein gerechter Preis und gerechter Lohn sichern das Leben. Aus der Vergangenheit wissen wir, daß man diese beiden Notwendigkeiten nicht in mörderischem Klassenkampf im Verlangen des einen, den anderen zu vernichten, erreicht. Sie war nur zu erreichen durch die Einigung des gesamten schaffenden Volkes. Und das deutsche Volk ist einig im Fortschritt wie im Glauben. Der alte Kampf um „Arbeit und Brot“ hat mit seiner Erfüllung eine tiefe Sinnbedeutung bekommen.

Uns ist der Sozialismus kein Problem mehr. Er ist lebendig geworden und umschließt alle Volksgenossen. Die Bauern schlagen die Erzeugungs- schicht, um die Nahrung zu schaffen. Die Arbeiter bauen an gigantischen Werken zur Erreichung der